

Merkblatt für Opfer von Gewalttaten

Wichtige Hinweise zur Antragstellung und dem Verfahren

Sie haben eine Gewalttat erlebt und möchten wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIV) beantragen. Dies können Sie bei uns als zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung tun.

Bitte füllen Sie das beiliegende Antragsformular möglichst vollständig aus und senden es unterschrieben zurück.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragsstellung?

Möglicherweise empfinden Sie einige der Angaben als belastend, die für diesen Antrag von Ihnen erbeten werden. Sollten Sie beim Ausfüllen aus diesem oder aus anderen Gründen Hilfe benötigen, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Unsere Fallmanagerinnen stehen Ihnen beratend unter den folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Halle: 0345/514 3002
Magdeburg: 0391/567 2458
E-Mail: SER@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fallmanagements erfüllen, können unsere Fallmanager und Fallmanagerinnen Sie mit Ihrem Einverständnis durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren begleiten und unterstützen.

Benötigen Sie Hilfe bei der psychischen Verarbeitung und Bewältigung?

Wenn Sie Unterstützung bei der psychischen Aufarbeitung und Bewältigung der an Ihnen verübten Gewalttat suchen, können Sie mit Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen oder entsprechenden Beratungsstellen in Kontakt treten. Bei der Suche sind Ihnen Ihre Krankenkasse, Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin und die Organisationen der Opferhilfe behilflich.

Darüber hinaus wurden in der Nähe Ihres Wohnortes Traumaambulanzen eingerichtet, in denen Ihnen eine schnelle psychotherapeutische Hilfe angeboten wird. Über die Leistungen der Schnellen Hilfen (Fallmanagement, Leistungen der Traumaambulanzen) wird im sog. Erleichterten Verfahren unabhängig vom Abschluss der Ermittlungen entschieden.

Sie können mit der Traumaambulanz auch direkt Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten der Traumaambulanzen finden Sie jeweils auf der folgenden Internetseite:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/informationen-zum-sozialgesetzbuch-vierzehntes-buch-soziale-entschaedigung-sgb-xiv>

Sofern Sie hierzu Hilfe benötigen oder Fragen haben, können Sie uns gern wie folgt direkt kontaktieren:

Halle: 0345/514 3002
Magdeburg: 0391/567 2458
E-Mail: SER@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hotline: 0345/514 3232
Hotline: 0345/567 2510

Organisationen der Opferhilfe

Unterstützung erhalten Sie selbstverständlich auch bei allen Organisationen der Opferhilfe. Zum Beispiel bieten die Opferhilfe Sachsen-Anhalt, die mobile Opferberatung in Sachsen-Anhalt und der WEISSE RING e.V. einen Beratungsdienst für Opfer von Straftaten an.

Opferhilfe Sachsen-Anhalt

Rufnummer: 0391/5676165, E-Mail: opferhilfe@sachsen-anhalt.de
Internetseite: www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de

Mobile Opferberatung Sachsen-Anhalt

Rufnummer: 03901/306431, E-Mail: opferberatung.nord@miteinander-ev.de
Internetseite: www.mobile-opferberatung.de

Weisser Ring

kostenfreie EU-einheitliche Rufnummer: 116 006
Rufnummer 0345/2902520 (Landesbüro Sachsen-Anhalt)
E-Mail: Sachsen-Anhalt@weisser-ring.de
Internetseite: <https://sachsen-anhalt.weisser-ring.de/>

Opfer von sexuellem Missbrauch

können sich kostenfrei und anonym an die telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter der Rufnummer 0800/2255530 wenden.

Gewalt gegen Frauen

Insbesondere gewaltbetroffene Frauen können sich rund um die Uhr und kostenfrei unter der Rufnummer 116016 von den Mitarbeiterinnen des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ beraten lassen. Das Angebot ist anonym, mehrsprachig und barrierefrei. Es wird zudem Onlineberatung per Chat oder E-Mail (www.hilfetelefon.de) angeboten.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://opferhilfe.sachsen-anhalt.de/hilfe-fuer-opfer-von-a-bis-z/opferhilfeeinrichtungen>

Welche Angaben müssen Sie zur Gewalttat machen?

Als verantwortlicher Leistungsträger sind wir verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung in jedem Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen wir den Sachverhalt eigenständig aufklären, sind jedoch auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sind z.B. keine Zeugen der Tat vorhanden und lässt sich die Tat nicht anderweitig nachweisen, müssen Sie unter Umständen sehr detaillierte Angaben zur Gewalttat machen.¹

Sollte Ihnen das nicht möglich sein, reichen zunächst ungefähre Angaben zu Tatort und Tatzeit aus.

Falls schon ein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde, sind die Erkenntnisse daraus sehr hilfreich für eine schnellere Aufklärung des Sachverhalts. Außerdem wird Ihnen eventuell erspart, erneut Angaben zur Tat machen zu müssen. Bitte geben Sie daher das Aktenzeichen von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft an, damit wir die Ermittlungsakten anfordern können. Selbst wenn niemand für die Gewalttat verurteilt wurde oder zu ermitteln ist, können Sie unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten.

¹ Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus §§ 60-64 des Sozialgesetzbuches - 1. Buch - (SGB I); die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt.

Wo erhalten Sie Schmerzensgeld?

Einen Anspruch auf Schmerzensgeld können Sie nur gegenüber dem/den Täter/n bzw. der/den Täterin/innen geltend machen, der/die die Gewalttat verübt hat/haben.

Weitere Hinweise

Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, die Tat zu verfolgen, sieht § 17 Abs. 2 SGB XIV grundsätzlich vor, dass Sie als antragstellende Person alles Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beitragen. Dazu gehört auch, dass Sie unverzüglich eine **Strafanzeige** erstatten, sonst können Ihnen Leistungen eventuell versagt werden. In Fällen, in denen dies besonders belastend ist – dazu gehören z.B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden, z.B. wenn Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 der Strafprozessordnung haben. Bitte legen Sie ggf. die Gründe dar, weshalb Sie keine Strafanzeige gestellt haben bzw. stellen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Schadensersatzansprüche gegen den Täter/die Täterin (mit Ausnahme Ihres Anspruchs auf Schmerzensgeld) zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 120 SGB XIV auf den Staat, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständigen Leistungsträger, übergehen. Sie dürfen daher insbesondere keine Vergleiche schließen oder Zahlungen entgegennehmen, ohne sich mit uns abzustimmen.

Die Einleitung eines Schadensersatzverfahrens bedeutet außerdem, dass wir die Leistungen, die wir erbringen, grundsätzlich vom Täter/von der Täterin/den Tätern zurückfordern müssen. Dadurch erhält/erhalten dieser/diese Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Wenn Sie erhebliche Nachteile für sich oder Ihre Angehörigen befürchten, kann möglicherweise auf eine Rückforderung verzichtet werden.

Haben Sie ausdrücklich nur einen Antrag auf eine Leistung der Schnellen Hilfen (hier: psychotherapeutische Hilfe in einer Traumaambulanz) gestellt, werden keine Schadensersatzansprüche durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt weiterverfolgt.

Wann können Sie mit einer Entscheidung über Ihren Antrag rechnen?

Wir sind bestrebt, zügig über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies im Falle umfangreicher Sachverhaltsaufklärung längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Selbstverständlich unterrichten wir Sie zwischenzeitlich über den Sachstand.

In Ausnahmefällen können Leistungen der Krankenbehandlung, der Teilhabe und Besonderen Leistungen im Einzelfall vor Abschluss der Ermittlungen erbracht werden, wenn unverschuldet durch die Schädigung verursacht, keine anderweitige Absicherung vorliegt und eine entsprechende Dringlichkeit hinsichtlich der Entscheidung gegeben ist.

Um die Möglichkeiten dieser Leistungserbringung im Einzelfall prüfen zu können, wenden Sie sich bitte an uns.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben werden nur mit Ihrer Einwilligung und nur – soweit notwendig – an die am Verfahren Beteiligten weitergeleitet. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen.